

Finanzministerium Mecklenburg-Vorpommern



Finanzministerium Mecklenburg-Vorpommern
Postfach, 19048 Schwerin

Staatskanzlei
Mecklenburg-Vorpommern
Schloßstraße 2-4
19053 Schwerin

Ministerium für Inneres und Europa
Mecklenburg-Vorpommern
Arsenal am Pfaffenteich
Alexandrinenstraße 1
19055 Schwerin

Justizministerium
Mecklenburg-Vorpommern
Puschkinstraße 19-21
19055 Schwerin

Finanzministerium
Mecklenburg-Vorpommern
Schloßstraße 9-11
19053 Schwerin

Ministerium für Wirtschaft, Arbeit
und Gesundheit
Mecklenburg-Vorpommern
J.-Stellingstraße 14
19053 Schwerin

Ministerium für Landwirtschaft
und Umwelt
Mecklenburg-Vorpommern
Paulshöher Weg 1
19061 Schwerin

Ministerium für Bildung, Wissenschaft
und Kultur
Mecklenburg-Vorpommern
Werderstraße 124
19055 Schwerin

Bearbeiter: Corina Göllnitz
Telefon: 0385 / 588-4317
AZ: S 2334-00000-2014/002-002
(bitte bei Antwort angeben)

E-Mail: Corina.Goellnitz@fm.mv-regierung.de

Schwerin, 22.10.2018

Ministerium für Energie, Infrastruktur
und Digitalisierung
Mecklenburg-Vorpommern
Schloßstraße 6-8
19053 Schwerin

Ministerium für Soziales, Integration
und Gleichstellung
Mecklenburg-Vorpommern
Werderstraße 124
19055 Schwerin

Landtagsverwaltung
Mecklenburg-Vorpommern
Schloß Lennèstraße 1
19053 Schwerin

Landesrechnungshof
Mecklenburg-Vorpommern
Mühlentwiete 4
19059 Schwerin

Landesverfassungsgericht
Mecklenburg-Vorpommern
Domstraße 7
17489 Greifswald

Nachrichtlich
Landesamt für Finanzen
Mecklenburg-Vorpommern
Abteilung Bezüge
Postfach 1225
17222 Neustrelitz

Hausanschrift:
Finanzministerium
Mecklenburg-Vorpommern
Schloßstraße 9-11
19053 Schwerin

Telefon: 0385 588-0
Telefax: 0385 588-4585
E-Mail: poststelle@fm.mv-regierung.de
Internet: www.fm.mv-regierung.de

Unterrichtung zu steuerlichen Aspekten bei Sachzuwendungen durch das Land Mecklenburg-Vorpommern an Landesbedienstete oder Dritte im Anwendungsbereich des § 37b EStG, u.a. im Zusammenhang mit Einladungen zu Veranstaltungen

Sachzuwendungen oder Geschenke des Landes Mecklenburg-Vorpommern im Anwendungsbereich des § 37b EStG an Landesbedienstete oder Dritte können auf der Empfängerseite zu steuerlichen Einkünften führen. Ob eine bestimmte Sachzuwendung von Empfängern zu versteuern ist, hängt von den Umständen des konkreten Einzelfalls ab.

Zu steuerpflichtigen Einnahmen können auch Zuwendungen im Zusammenhang mit der Teilnahme an Veranstaltungen zählen, zu denen die Ministerpräsidentin, die Ministerinnen und Minister sowie die Dienststellen der jeweiligen Geschäftsbereiche Gäste eingeladen haben. Dies gilt insbesondere dann, wenn es sich um eine Veranstaltung i.S.v. § 4 Abs. 5 Satz 1 Nummer 4 EStG (z.B. Regatta-Begleitfahrt) handelt, BFH-Urteil vom 02.08.2012, Az.: IV R 25/09. Danach haben die Empfänger sie nach eigenverantwortlicher Prüfung im Rahmen ihrer Einkommensteuererklärung zu versteuern, wenn die Zuwendungen steuerpflichtig sind. Die Verantwortung für die zutreffende steuerliche Behandlung der Sachzuwendungen liegt somit - abgesehen von den steuerlichen Arbeitgeberpflichten des Landes im Lohnsteuerabzugsverfahren - bei den Empfängern.

Von einer Pauschalversteuerung nach § 37b EStG ist in diesem Zusammenhang sowohl bei Landesbediensteten als auch bei Dritten abzusehen. Den Empfängern sollte zur Klarstellung ein Hinweis gegeben werden, dass eine Pauschalversteuerung gemäß § 37b EStG nicht erfolgt (z.B. durch entsprechenden Vermerk auf der Einladung zur Veranstaltung).

Unabhängig davon sind die Namen der Empfänger und Empfängerinnen der Sachzuwendungen aufzuzeichnen und einer finanzamtlichen Außenprüfung auf Verlangen zur Prüfung der steuerlichen Behandlung auf Empfängerseite mitzuteilen. Rechtsgrundlage hierfür sind die §§ 90, 93, 88, 194 Abs. 3 und 200 der Abgabenordnung.

Zu den Hintergründen:

Der § 37 b EStG eröffnet dem Land die Option, die Einkommensteuer auf Sachzuwendungen mit einem Steuersatz von 30 % (zzgl. Solidaritätszuschlag und Kirchensteuer) pauschal zu übernehmen und abzuführen. Damit kann das Land die Eingeladenen von deren eigenverantwortlicher Prüfung der Einkommensteuerpflicht und ggf. der Versteuerung freistellen. Durch die Pauschalierung sind die Ertragsteuern der Zuwendungsempfänger abgegolten; Steuerpflichtiger ist sodann der Zuwendende. Bemessungsgrundlage sind die Aufwendungen des Zuwendenden. Zu den Aufwendungen im Rahmen von Veranstaltungen gehören zum Beispiel Aufwendungen für Musik, künstlerische Darbietungen und Aufwendungen für den äußeren Rahmen (Raummiete, Eventmanager etc.).

Das Land kann das Wahlrecht zur Anwendung der Pauschalierung der Einkommensteuer nach der gesetzlichen Regelung des § 37b Abs. 1 Satz 1 EStG nur einheitlich für alle innerhalb eines Wirtschaftsjahres gewährten Zuwendungen aller Geschäftsbereiche auszuüben. Es ist lediglich zulässig, das Pauschalierungswahlrecht für Zuwendungen an Dritte (Abs. 1) und an eigene Arbeitnehmer (Abs. 2) § 37b EStG jeweils gesondert anzuwenden.

Da das Wahlrecht zur Anwendung des § 37b EStG nur einheitlich ausgeübt werden kann, würde die Anwendung des § 37b EStG im Rahmen lediglich einer Veranstaltung/Sachzuwendung in einem Ressort alle übrigen Ressorts für das gesamte Kalenderjahr binden.

Im Auftrag

gez. Hinrich Seidel